

Die neue Mehlverordnung.

Offiziell wird verlautbart:

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, RGBl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl wurden mit der Ministerialverordnung vom 9. Juni 1915, RGBl. Nr. 155, neuerlich abgeändert.

Infolge der Bestimmungen der neuen Mehlverordnung hat die befuhs provisorischer Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten seinerzeit erlassene Statthaltereiverordnung vom 10. April d. J., BG. u. WBl. Nr. 33, ihre Wirksamkeit verloren.

Im Interesse der Uebersichtlichkeit wurden die nunmehr geltenden Bestimmungen der Mehlverordnung in einem einheitlichen Text zusammengestellt. Diese mit den Ministerialverordnungen vom 2. April 1915, RGBl. Nr. 92, und vom 9. Juni 1915, RGBl. Nr. 155, ergänzte und abgeänderte Ministerialverordnung lautet gegenwärtig wie folgt:

Verordnung

des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 28. November 1914, RGBl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGBl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

In Mühlen, welche verschiedene Mehlsorten erzeugen, ist der Weizen zum Zwecke der Herstellung des für den menschlichen Genuß bestimmten Mehles bis zu höchstens 80 Prozent durchzumahlen; aus dieser Ausbeute dürfen nur die nachstehenden drei Mehlsorten erzeugt werden: 1. Grieß und feines Backmehl bis zu höchstens 15 Prozent der Ausbeute in der Qualität des jetzt üblichen sogenannten Nullermehles; 2. Kochmehl bis zu höchstens weiteren 15 Prozent der Ausbeute; 3. Brotmehl aus dem restlichen Quantum des erzeugten Mahlproduktes.

Mühlen, welche aus Weizen nur eine Mehlsorte (Gleichmehl) erzeugen, haben dem Weizen bis zu 85 Prozent durchzumahlen.

§ 2.

Aus Roggen ist nur ein Gleichmehl zu erzeugen; zur Herstellung dieses Mehles ist der Roggen bis zu 82 Prozent durchzumahlen.

§ 3.

Weizenkochmehl (§ 1, Punkt 2) darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche 70 Prozent Weizen- und 30 Prozent Gerstenehl enthält. (§ 3, Absatz 2, § 4, § 5 aufgehoben.)

§ 6.

Zur Herstellung von Gerstenehl ist die Gerste bis zu höchstens 70 Prozent durchzumahlen.

Zur Herstellung von Maisgrieß und Maismehl darf nur natürlich trockener oder künstlich getrockneter Mais verwendet werden; der Mais ist bis zu 82 Prozent auszumahlen, wobei auf Grieß höchstens 8 Prozent des Gewichtes des Rohproduktes zu entfallen haben.

Die politische Landesbehörde kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Erzeugung von Maisgrieß auch in andern Prozentausmaße zulassen.

§ 7.

Die im § 3 vorgesehene Mehlmischung ist grundsätzlich schon in den Mühlen zu bewerkstelligen, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Mischung durch Vermahlung der gemischten Getreidegattungen oder durch mechanisches Zusammenmischen der sondergemahlten Mehlgattungen erfolgt.

Die politische Landesbehörde kann ausnahmsweise einzelnen Mühlen, die aus betriebs- oder verschleißtechnischen Gründen oder wegen Mangels an Gerste nicht in der Lage sind, die Mehlmischungen selbst vorzunehmen, über ihr Ansuchen auf Widerruf gestatten, das Weizenkochmehl unvermischt an andre Mühlen, an gewerbemäßige Verarbeiter oder an Detailhändler abzugeben.

Wird einer Mühle eine solche Bewilligung er-

teilt, so darf seitens der andern Mühlen oder der Detailhändler das Weizenkochmehl nur in der im § 3 vorgesehenen Mischung in Verkehr gebracht und seitens der gewerbemäßigen Verarbeiter nur nach Maßgabe der geltenden besonderen Vorschriften verwendet werden.

§ 7 a.

Das Weizenbackmehl, das Weizenbrotmehl, das Weizengleichmehl und das Roggenmehl dürfen nur ungemischt in Verkehr gebracht werden.

Das Weizenbrotmehl, das Weizengleichmehl und das Roggenmehl dürfen an gewerbemäßige Verarbeiter und an Verbraucher nur dann abgegeben werden, wenn der Abnehmer gleichzeitig dieselbe Menge von Maismehl bezieht. An Stelle von Maismehl kann auch Kartoffelmehl oder Reismehl bezogen werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze bewilligen.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet auf die Mehlabgabe seitens der Mühlen keine Anwendung.

§ 8.

Die im Sinne dieser Verordnung hergestellten Mehlmischungen dürfen sowohl in Säcken wie auch in sonstiger geschlossener Verpackung nur unter der Angabe des Prozentsatzes der Mischung verkauft werden.

§ 9.

Zwecks Kontrolle über die Einhaltung der vorstehenden Anordnungen können besondere Maßnahmen getroffen werden; namentlich kann die Führung und Vorweisung von Einnahme- und Ausgabewarenlisten aufgetragen werden.

In den im zweiten Absatz des § 7 vorgesehenen Fällen hat die politische Landesbehörde gleichzeitig mit der erteilten Ausnahmsbewilligung durch weitere Aufsichtsmassnahmen sowohl gegenüber den Mühlen als auch gegenüber den gewerbemäßigen Verarbeitern und Detailhändlern für die Einhaltung dieser Ausnahmsvorschriften Sorge zu tragen.

§ 10.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Lieferungen für die Militärverwaltung.

§ 10 a.

Diese Verordnung findet auch auf die Erzeugung jenes Mehles, welches Getreideproduzenten für Zwecke ihres Hausbedarfes aus eigenem Getreide im Wege der Lohnmüllerei herstellen lassen, Anwendung.

Aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen kann die politische Landesbehörde ermächtigt werden, Ausnahmen von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes zu bewilligen.

Die politische Landesbehörde kann unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse das Höchstausmaß des Entgeltes, welches die Mühlen als Mahllohn für die Vermahlung des von Getreideproduzenten gebrachten eigenen Getreides verlangen dürfen, bestimmen.

§ 11.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Inverkehrsetzung von aus dem Zollausland eingeführten ungemischten Mehlen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 12.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1914 in Wirksamkeit, jedoch können die an diesem Tage im Handel befindlichen Mehlvorräte bis einschließlich 15. Dezember 1914 abgesetzt werden.